

Zuchtordnung des RRCD

§ 1 Zuchtziel

Der RRCD hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch diese Zuchtordnung das Wesen und das Erscheinungsbild der Rasse, entsprechend dem Standard der FCI, und die Gesundheit im Sinne des Tierschutzgesetzes zu wahren und zu fördern (siehe Satzung des RRCD).

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Diese Zuchtordnung basiert auf den Zuchtrichtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI), sofern die nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes besagen.

Für Sachverhalte, die in dieser Zuchtordnung nicht geregelt sind, gilt die VDH Zuchtordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zuchtordnung ist für alle Besitzer und Züchter von Rhodesian Ridgebacks in der Bundesrepublik Deutschland, die dem RRCD angehören, verbindlich. Es darf nur mit reinrassigen, wesensfesten, gesunden und erbgesunden Tieren gezüchtet werden, deren Ahnen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch über drei Generationen eingetragen sind. Ausnahmen regelt die Zuchtordnung.

2.1 Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen

2.1.1 International geschützter Zwingername für den Züchter sowie Zuchtstättenabnahme durch den RRCD.

2.1.2 Radiologische Untersuchungen

Das Vorliegen einer nur über den RRCD vorgenommenen Begutachtung der Hüftgelenke der Zuchttiere hinsichtlich Hüftgelenksdysplasie (HD), mit nach Clubrichtlinien ausreichendem Ergebnis („HD-A“ oder „HD-B“) vor dem Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung. Anhand der HD-Aufnahmen wird weiterhin untersucht, ob der Hund frei von lumbosakralen Übergangswirbeln (LSÜW) ist. Gleichzeitig sind Röntgenaufnahmen der Schulter (im mediolateralen oder latero-medialen Strahlengang) und der Ellenbogengelenke (seitlich leicht gebeugt/a.p.) anzufertigen. Diese Aufnahmen werden auf OCD (Osteochondrosis dissecans) und ED ebenfalls über den RRCD ausgewertet. Die HD-, ED- und OC/OCD Röntgen-Aufnahmen gehen in den Besitz des RRCD über.

Tiere mit „HD-B“ dürfen nur mit HD-freien Tieren gepaart werden. Bei einem positiven OCD-Befund in der Schulter ist das Tier aus der Zucht zu nehmen. Bei einem ED-Befund von „Übergangsform“ und ab Grad 1 muss der Partner ED-frei sein. Ab einem Grad 2 ist der Hund von der Zucht ausgeschlossen. Bei einem LSÜW darf der Hund nur mit einem LSÜW-freien

Tier verpaart werden; vor einer erneuten Belegung ist eine Nachzuchtkontrolle von mindestens 80% erforderlich und die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen.

Das Mindestalter für alle Röntgenaufnahmen beträgt 18 Monate.

2.1.3 Labortechnische Untersuchungen

Die Zuchttiere müssen vor dem ersten Zuchteinsatz auf Degenerative Myelopathie (DM) und auf Juvenile Myoklonische Epilepsie (JME) untersucht werden.

Es gibt jeweils drei Genotypen

Genotyp N/N	-	homozygot – reinerbig gesund
Genotyp N/DM	-	heterozygoter – mischerbiger Träger
Genotyp DM/DM	-	homozygot – reinerbig betroffen
Genotyp N/N	-	homozygot – reinerbig gesund
Genotyp N/JME	-	heterozygoter – mischerbiger Träger
Genotyp JME/JME	-	homozygot – reinerbig betroffen

Homozygote Träger sind von der Zucht ausgeschlossen, heterozygote Träger dürfen nur mit homozygot – reinerbig gesunden Tieren verpaart werden. Ab 01.01.2020 sind sämtliche Nachkommen aus heterozygoten Trägern vom Züchter vor der Wurfabnahme labortechnisch auf ihren Genotyp hin untersuchen zu lassen, wobei heterozygote Nachkommen bereits bei der Wurfabnahme als zuchtuntauglich zu schreiben sind.

Des Weiteren ist eine Untersuchung auf Hämophilie-B vor der ersten Zuchtverwendung notwendig.

Heterozygote und homozygote Träger sind von der Zucht ausgeschlossen.

2.1.4 Freiheit von zuchtausschließenden Mängeln, wie z.B.

- Ridgelosigkeit
- fehlerhafter Ridge (Crowns dürfen maximal 1 cm versetzt sein)
- angeborene Rutenveränderungen (z.B. Knickrute oder Blockbildung)
- Dermoidsinus (DS)
- Kieferanomalien (z.B. Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss)
- Zahnfehler: Als Zahnfehler gilt das Fehlen einzelner Zähne. Standardgemäß sollte der Scherenbiss des RR vollzahnig sein. Das Fehlen von max. 2 ersten Prämolaren wird toleriert. Eine Zuchtgenehmigung bei weiteren fehlenden Zähnen (max. 2 Prämolare oder M 3) kann für vorerst einen Wurf ausgesprochen werden (Nachzuchtkontrolle vor weiterer Zuchtverwendung erforderlich). Partner von Hunden, denen andere Zähne als max. 2 erste Prämolare fehlen, müssen in jedem Fall vollzahnig sein.

- nach Rassestandard unstatthafte Fellfärbung
- Unter- oder Übergröße laut Standard (maximal 1 cm Toleranz)
- offensichtliche Wesensfehler, die bei der ZPP festgestellt werden.

2.1.5 Haltung, die mindestens den Bedingungen einer sehr guten Zuchtstätte entspricht

Hierfür sind menschliche Zuwendung und Freiauslauf Grundvoraussetzung (siehe „Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback“, eine Ausführungsbestimmung, die Bestandteil der Zuchtordnung ist). Der Zuchtwart des RRCD oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die ordnungsgemäßen Bedingungen der Zuchtstätte jederzeit zu überprüfen. Bei Anmeldung einer Zuchtstätte und Zuchtstättenverlegung ist der Zuchtwart des RRCD oder ein von ihm Beauftragter zur Erstbesichtigung verpflichtet. Die 1. Zuchtmaßnahme darf erst nach erfolgreicher Abnahme der Zuchtstätte erfolgen.

2.1.6 Zuchtinformationsveranstaltung (ZIV)

Der Hauptzuchtwart des RRCD hat wenigstens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung zu Fragen des Zuchtwesens anzubieten. Sowohl für Züchter als auch für Deckrüdenbesitzer ist eine jährliche Teilnahme erforderlich. Bei Nichtteilnahme an mehr als einer ZIV in Folge kann eine Zuchtmaßnahme erst wieder nach Besuch der nächsten RRCD-ZIV erfolgen. Insbesondere für Erstzüchter ist vor der 1. Zuchtmaßnahme die Teilnahme an mindestens einer RRCD-Zuchtinformationsveranstaltung zwingend erforderlich.

2.2 Zuchtzulassungsprüfung

2.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zuchtzulassungsprüfung werden nur Tiere zugelassen, die die Anforderungen gemäß §§ 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 ZO mit nach Clubrichtlinien ausreichendem Ergebnis erfüllen.

Der Hund muss zuvor auf mindestens fünf Spezial- oder Sonderschauen des RRCD unter mindestens zwei verschiedenen Richtern den Formwert mindestens „sehr gut (SG)“ erreicht haben. Die Bewertungen haben in der Offenen- oder Championklasse zu erfolgen; jeweils eine Bewertung kann aus der Jugendklasse und aus der Zwischenklasse anerkannt werden.

2.2.2 Exterieurbeurteilung

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer eingehenden Untersuchung des Exterieurs des Hundes auf zuchtausschließende Mängel gemäß § 2.1.4 Zuchtordnung.

2.2.3 Wesens- und Verhaltenstest

Ein weiterer Bestandteil der Zuchtzulassungsprüfung ist ein Wesens- und Verhaltenstest nach standardisierten Bedingungen, der auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und sich an den Vorgaben der Gefahrhundegesetzgebung in Deutschland orientiert.

Erwünscht ist bei allen Teilprüfungen des Wesenstestes eine gute Nervenverfassung und ein sicheres und unerschrockenes Verhalten.

2.2.4 Wesentest-Ordnung

Die einzelnen Testsituationen sind in einer Wesenstest-Ordnung möglichst genau beschrieben und sollen auch genau so durchgeführt werden.

Die Aktualisierung der Wesenstest-Ordnung obliegt den Zuchtzulassungsprüfern des RRCD mehrheitlich.

2.2.5 Prüfungsbestimmungen der Zuchtzulassung des RRCD

Geprüft wird von einem anerkannten Zuchtrichter und zwei RRCD Zuchtzulassungsprüfern als Beisitzer (Zuchtzulassungsprüfer wird, wer die schriftliche Prüfung des RRCD bestanden und mindestens 5 Anwartschaften erfüllt hat).

2.2.6 Grenzfälle

Bei Rhodesian Ridgebacks, die sich im Wesenstest der Zuchtzulassungsprüfung als Grenzfall zeigen, ist der Hauptzuchtwart des RRCD berechtigt, eine Paarungsempfehlung auszusprechen.

2.2.7 Nichtbestehen

Die Prüfung kann nicht bestanden werden von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern (gemäß § 2.1.4 ZO) und/oder Wesens- und Verhaltensschwächen, die im Wesenstest festgestellt wurden.

2.2.8 Schriftlicher Eignungstest für Züchter und Deckrüdenbesitzer

Die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung sowohl von Züchtern als auch von Deckrüdenbesitzern wird bei der ZZP durch einen schriftlichen Test abgefragt, der mindestens zu 70 % korrekt beantwortet sein muss. Wird dieses Minimum nicht erreicht, muss der Test vor einer Zuchtmaßnahme (Belegung- Deckakt) wiederholt und entsprechend ausreichend bestanden werden.

2.3 Inzestzucht, künstliche Besamung und Verwendung von Tiefgefriersperma

2.3.1 Inzestzucht

Unter Inzestzucht wird die Verpaarung von Verwandten ersten Grades verstanden (z.B. Vater mit Tochter, Mutter mit Sohn, Schwester mit Bruder). Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes.

2.3.2 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes und wird nur in Ausnahmefällen (z.B. bei einer nicht vorhandenen wertvollen Blutlinie) zugelassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rüde bereits einmal erfolgreich gedeckt hat und die Hündin bereits auf normalem Wege einen Wurf hatte.

Von dieser Regelung ausgenommen ist das Versenden von Samen ins Ausland.

2.3.3 Tiefgefriersperma

Bei der Verwendung von Tiefgefriersperma von vor 2017 verstorbenen, nicht untersuchten und zum Zeitpunkt der Einlagerung bereits zur Zucht zugelassenen Rüden muss sowohl für DM als auch für JME mindestens nachgewiesen werden, dass die zu belegende Hündin jeweils homozygot gesund ist.

2.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: mindestens 24 Monate vor der ersten Belegung.

Rüden: mindestens 24 Monate vor dem ersten Deckakt.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (letzter Decktag) liegt bei Hündinnen beim vollendeten achten Lebensjahr. Für Rüden gilt keine Altershöchstgrenze.

2.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen und Rüden

2.5.1 Hündinnen

Ein Wurf innerhalb von 12 Monaten (der Decktag ist insofern als Stichtag zu sehen, als dass zwischen den Belegungen ein Zeitraum von mindestens 365 Tagen liegen muss). Nach einem Aufziehen von mehr als neun Welpen und nach einer Schnittgeburt darf die Hündin - vom Wurfstag an gerechnet - erst nach Ablauf von 15 Monaten erneut belegt werden. Nach einer zweiten Schnittgeburt ist die Hündin aus der Zucht zu nehmen. Insgesamt sind höchstens 3 Würfe im Leben einer Hündin zulässig.

2.5.2 Rüden

Der Rüde muss - insgesamt ohne Höchstbegrenzung - nach jedem vierten erfolgreichen Deckakt (wenn es sich hierbei um mehr als zwei Hündinnen mit verschiedenen Blutlinien handelt) ein Jahr pausieren. Stichtag ist der Deckakt. Sollte zwischen zwei Deckakten bereits eine Pause von mehr als einem Jahr liegen, ist zwischen den folgenden 3 Deckakten eine solche nicht mehr einzuhalten.

Im Interesse der Rasse soll vermieden werden, dass das Erbgut einzelner Rüden durch zu häufige Belegung unterschiedlicher Zuchthündinnen überhand nimmt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Belegungen von im Ausland stehenden Hündinnen.

2.6 Wurfstärke

Die Züchter dürfen die Aufzucht lebensschwacher und mit groben gesundheitlichen Fehlern behafteter Welpen nicht fördern. Bei der Aufzucht von mehr als zehn Welpen pro Wurf hat der Zuchtwart besondere Aufzuchtbedingungen zu sichern. Den Anweisungen des Zuchtwartes ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.7 Wiederholungsverpaarungen

Eine Wiederholung von Würfen, in denen ridgeloze Welpen vorkamen, ist nicht gestattet.

2.8 Zuchtverbot

Zuchtverbot wird erteilt:

- wenn der Rhodesian Ridgeback die Zuchtzulassungsprüfung zum zweiten Male nicht besteht;
- für Rhodesian Ridgebacks mit „HD-C“ bis „HD-E“ (leichte bis schwere HD) und ED ab Grad 2 sowie für Tiere mit einem positiven OCD-Befund in der Schulter;
- für heterozygote und homozygote Hämophilie-B Träger sowie für homozygote DM- und JME-Träger und für ab dem 01.01.2020 geborene RR auch heterozygote DM- und JME-Träger;
- für Welpen, die bei der Wurfabnahme für zuchtuntauglich erklärt wurden und einen entsprechenden Vermerk im Wurfabnahmebogen haben.

Nachkommen von zuchtverbotenen Ridgebacks werden in den Anhang des Zuchtbuches eingetragen.

Die entsprechenden Ahnentafeln werden gegen eine 10-fache Gebühr erstellt und erhalten den Vermerk „Zuchtverstoß - Nachkommen aus zuchtverbotenen Ridgebacks – Zuchtausschluss“

2.9 Nachträglicher Zuchtausschluss bzw. Verpaarungsauflagen

Oberstes Ziel des Vereins ist es, die Gesundheit der Rasse zu wahren und zu fördern. Sollte sich bei einem Zuchttier nach erfolgter Zuchtzulassung herausstellen, dass ein zuchtausschließender, gesundheitlicher oder heritabler Mangel besteht, kann der Verein, vertreten durch den Vorstand, entweder passende Zuchtpartner vorgeben, eine Nachzuchtkontrolle anordnen oder die Zuchtzulassung entziehen sowie eine entsprechende Eintragung in der Ahnentafel vornehmen. Dies ist im Interesse der Rasse unabdingbar.

§ 3 Zuchtklassen

3.1 Körzucht

Voraussetzungen:

- Von FCI und VDH anerkannte Ahnentafel;
- bestandene Zuchtzulassungsprüfung des RRCD;
- HD-Nachweis „A“ oder „B“ sowie OCD-Schulter: frei, ED Grad 0 bis 1, Auswertung auf LSÜW;
- Nachweis von DM-/JME-/Hämophilie-B-Auswertungen mit nach § 2.1.3 ZO ausreichendem Ergebnis.

3.2 Championatzucht

Zusätzlich zu den unter § 3.1 ZO aufgeführten Voraussetzungen müssen Rhodesian Ridgebacks für die Championats-Zuchttauglichkeit zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Internationaler Schönheitschampion FCI oder
- Deutscher Champion RRCD oder
- Deutscher Champion VDH.

3.3 Leistungszucht

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter § 3.1 ZO. Zusätzlich müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- eine vom Jagdgebrauchshundverband (JGHV) anerkannte Schweißprüfung oder
- eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung oder
- Fährtenprüfung.

Da die Anerkennung des RR seitens des JGHV nicht bundeseinheitlich geregelt ist, werden ausdrücklich auch Prüfungen der RR-AG Jagd anerkannt, wobei es sich mindestens um die Fährtenprüfung 1 handeln muss.

3.4 Verwendung von Auslandsrüden

Für im Ausland gezüchtete und stehende Zuchtrüden werden die Bestimmungen des jeweiligen Landes anerkannt.

Sollte mittels Auslandsanerkennung vom VDH nachgewiesen sein, dass der Rüde bis zu sechs Monate nach seiner Geburt ins Ausland gezogen ist, und der Vorstand des Rhodesian Ridgeback Club Deutschland e.V. vom Züchter schriftlich vor der Abgabe ins Ausland darüber in Kenntnis gesetzt wurde, gilt dieser Rüde als Auslandsrüde.

Unabhängig davon ist der Nachweis über „HD-A“ oder „HD-B“ sowie die Ergebnisse OCD-Schulter, ED sowie LSÜW gemäß § 2.1.2 ZO in Form einer offiziellen Auswertung zu

erbringen, wobei bei Auslandsrüden die von dem jeweiligen Dachverband autorisierte Auswertungsstelle anerkannt wird (Mindestalter für alle Röntgenaufnahmen: 18 Monate). Ebenso müssen die Voraussetzungen von §§ 2.1.3 und 2.1.4 ZO erfüllt sein. Die Ahnentafel des jeweiligen Tieres muss FCI-anerkannt sein.

Für Auslandsrüden im Sinne dieser ZO werden die Bestimmungen des jeweiligen Landes anerkannt. Unabhängig davon ist der Nachweis über „HD-A“ oder „HD-B“ sowie die Ergebnisse OCD-Schulter, ED sowie LSÜW gemäß § 2.1.2 ZO in Form einer offiziellen Auswertung zu erbringen, wobei bei Auslandsrüden die von dem jeweiligen Dachverband autorisierte Auswertungsstelle anerkannt wird (Mindestalter für alle Röntgenaufnahmen: 18 Monate). Ebenso müssen die Voraussetzungen von §§ 2.1.3 und 2.1.4 ZO erfüllt sein. Die Ahnentafel des jeweiligen Tieres muss FCI-anerkannt sein.

3.5 Belegung von im Ausland stehenden Hündinnen

Neben der Zuchtanerkennung des jeweiligen Landes muss für die zu belegende Hündin der HD-Nachweis „A“ oder „B“ oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden und die Ahnentafel FCI-anerkannt sein.

§ 4 Züchter

4.1 Zuverlässigkeit und fachliche Eignung

Jeder Züchter muss über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und fachlich geeignet sein, den hohen Ansprüchen der Aufzucht wesensfester und gesunder Ridgeback-Welpen gerecht zu werden. Hierzu gehören u.a. Kenntnisse über die Kynologie sowie der vorliegenden Zuchtordnung, und hier insbesondere der definierten Anforderungen an die Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback. Für jeden Ridgeback-Züchter ist die Fortbildung in zuchtrelevanten Themen erforderlich. Hierzu ist u.a. eine regelmäßige Teilnahme an den Zuchtinformationsveranstaltungen des RRCD unerlässlich (vgl. § 2.1.6 ZO).

4.2 Eigentum

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Mutterhündin zur Zeit ihrer Belegung. Der Eigentümer muss gleichzeitig auch der Besitzer sein. Mietzuchtverhältnisse sind nicht zulässig, ebenso Zuchtabtretungen.

§ 5 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdeneigentümer davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen erfüllt.

5.1 Deckbuchführung

Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angaben des Wurftages, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Chipnummer, Größe und Farbe,
- Angaben über die Zuchttauglichkeit nach § 2.1 der ZO sowie Anschrift des Besitzers der belegten Hündin;
- Decktage;
- Wurfsergebnisse.

Der zuständige Zuchtwart hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in das Deckbuch.

5.2 Deckbescheinigung

Dem Eigentümer der belegten Zuchthündin ist eine Deckbescheinigung mittels Vordruck unverzüglich nach erfolgtem Deckakt oder gemäß abzuschließendem und erfülltem Paarungsvertrag auszuhändigen.

5.3 Meldung an den Zuchtwart

Eigentümer der Rüden haben Deckakte und bei vereinsfremden oder Auslandshündinnen auch gefallene Würfe innerhalb von acht Tagen dem Hauptzuchtwart mittels Formblatt schriftlich zu melden.

5.4 Decktaxe

Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdeneigentümer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Abmachung empfohlen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -hündinnen werden durch die herkömmlichen Gebräuche geregelt, wie sie in den Reglements der Dachverbände FCI und VDH zusammengefasst sind.

Der RRCD empfiehlt der Fairness halber eine Decktaxe von 10% des Verkaufserlöses eines Wurfes nach dem derzeit vom RRCD empfohlenen Welpenpreis.

§ 6 Pflichten des Züchters

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht voraussetzungen erfüllen. Züchter, deren Hund eine Auflage erhalten hat, müssen vor dem Deckakt für die Verpaarung die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einholen. Bei im Ausland stehenden Rüden muss die Einhaltung der Auflagen bezüglich des Zuchtpartners vor dem Deckakt durch den RRCD überprüft worden sein.

6.1 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgang von Zuchttieren mit Angaben des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Chipnummer, Größe, Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit nach §§

2 und 3 der ZO und von Leistungsprüfungen des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift seines Eigentümers;

- Decktage, Wurfes und Wurfesergebnisse sowie Abgänge von Welpen durch Verkauf, Tod, Tötung etc. unter Angabe von Geschlecht, Farbe und Zuchtbuchnummer,
- Kopien aller Wurfesabnahmeberichte;
- Anschriften der Welpenkäufer.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Züchter auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Anschriften der Welpenkäufer sind dem Züchter schriftlich mitzuteilen.

6.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter hat alle Deckakte innerhalb von acht Tagen dem Hauptzüchter mittels Formblatt schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name des Deckrüden und dessen Eigentümers;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Datum des Deckaktes.

6.3 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem Hauptzüchter innerhalb von acht Tagen mittels Vordruck schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin;
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer;
- Datum des Wurfes;
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht;
- Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht.

Der Züchter hat dem Deckrüdenesigentümer das Ergebnis des Wurfesgeschehens innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 10 Wochen formlos mitzuteilen.

6.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des RRCD sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 dieser ZO erfüllen. Bei der Wurfabnahme ist der Wurfeintragungsantrag (Vordruck beim Zuchtwart) vom Züchter ausgefüllt und unterzeichnet dem zuständigen Zuchtwart oder einer vom RRCD-Zuchtwart beauftragten Person zwecks Vervollständigung vorzulegen.

Beim RRCD-Hauptzuchtwart sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Wurfeintragungsantrag;
- Original-Ahnentafel der Hündin, sowie jeweils eine Kopie aller Seiten der Ahnentafel;
- Kopie aller Seiten des Abstammungsnachweises des Rüden;
- ausgefüllte und vom Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckbescheinigung (Vordruck beim Zuchtwart);
- Nachweise über die Zuchttauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin gemäß §§ 2 und 3 der ZO, wenn die betroffenen Tiere bis dahin nicht als zuchttauglich im RRCD veröffentlicht wurden.

Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

6.5 Allgemeine Pflichten des Züchters

- Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- Er ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen regelmäßig zu entwurmen.
- Eine Kennzeichnung der Welpen mit Bändern jeglicher Art ist, um diese nicht zu gefährden, zu unterlassen.
- Können die Welpen bis zum Alter von 3 Wochen in der Wurfkiste zeitweise nicht beaufsichtigt werden, muss entweder die Distanzleiste in der Kiste eingesetzt sein, oder die Mutterhündin und auch andere sich im Haushalt des Züchters befindende Hunde in dieser Zeit der Wurfkiste ferngehalten werden.
- Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Impfpass den Nachweis einer SHPPIL-Impfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) nach Vollendung der achten Lebenswoche zu erbringen.
- Bei Welpen, die einen längeren Zeitraum beim Züchter bleiben, ist nach Vollendung der 12. Lebenswoche die SHPPIL-Impfung zusätzlich mit einem Impfstoff gegen Tollwut zu wiederholen. Nach Vollendung der 16. Lebenswoche ist diese Impfung (SHPPILT) zu wiederholen.

- Ebenso ist der Nachweis über die regelmäßige Impfung der Mutterhündin sowie aller weiteren im Haushalt des Züchters lebenden Hunden zu erbringen.
- Alle Welpen sind zusammen mit der Grundimmunisierung mit einem Mikrochip nach Iso-Norm zu versehen.
- Bei Feststellung oder Verdacht auf Dermoidsinus (DS) ist dieser nach erfolgter Wurfabnahme und vor Abgabe des Welpen an den neuen Besitzer operativ zu entfernen. Bei Unklarheiten nach Entfernung ist ein pathologisches Gutachten einzuholen. Sollte der Welpen vor erfolgter Wurfabnahme operiert werden, ist der Welpen vor der OP zur Begutachtung einem RRCD-Zuchtwart vorzustellen.
- Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der neunten Lebenswoche und erfolgter Wurfabnahme erlaubt.
- Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem RRCD und Zuchtbuchsperrung geahndet.

6.6 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder eine vom RRCD-Hauptzuchtwart benannte qualifizierte Person - frühestens in der neunten Lebenswoche - vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des Internationalen Impfpasses mit Eintragung der Chipnummer und Eintragung einer SHPPIL₄-Grundimmunisierung gestattet, wobei bei der Leptospirose-Grundimmunisierung jeweils der neueste Impfstoff zu verwenden ist.

Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme erkennbaren und festgestellten Mängel. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses.

Zuchtwart und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter unaufgefordert der Wurfabnahmebericht des betreffenden Welpen vorzulegen und auszuhändigen.

Kann die Wurfabnahme aus Gründen, die der Züchter zu verantworten hat, nicht erfolgen, so sind hierdurch entstehende Kosten (z.B. erneute Anfahrt etc.) vom Züchter zu tragen. Sollten bei der Wurfabnahme die vom Züchter vorzulegenden Unterlagen nicht vollständig oder unleserlich sein, erhöhen sich die Kosten der Wurfabnahme um 10 %.

6.7 Tätowierung

Der RRCD empfiehlt eine für das Tier schmerzfreie Tätowierung aufgrund ihrer Irreversibilität zusätzlich zur Chip-Kennzeichnung spätestens im Rahmen der radiologischen Untersuchungen. Hierzu werden im Zuge der Wurfabnahme die entsprechenden Tätowierungen wie unten beschrieben vergeben.

Die Tätowierung enthält:

1. Zwingernummer,
2. die Buchstaben RRD, (bei mehr als vier Ziffern die Buchstaben RR)
3. die laufende Welpennummer.

§ 7 Zuchtbuch

7.1 Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Hauptzuchtwart in Abstimmung mit dem VDH. Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde und soweit bekannt über deren Ahnen - hier insbesondere über mögliche Erbdefekte und gesundheitsrelevante Merkmale - enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung.

7.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der Totgeburten, der getöteten Welpen (unter Nennung des Grundes) und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Mängel aufgeführt.

Umfang der Zuchtbucheintragung:

Die Zuchtbucheintragungen müssen drei Generationen umfassen, dabei sind aufzuführen: Name der Hunde, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Zuchtauglichkeitsnachweis, Siegertitel, abgelegte Leistungsprüfungen.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Hunde, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde.

Anerkennung anderer Zuchtbücher:

Der RRCD erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und vom VDH anerkannter Organisationen an.

7.3 Register

In das Register können Hunde aufgenommen werden, deren Ahnen nicht über drei Generationen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 8 Zwingername

Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter international geschützt ist. Zwingernamensschutz kann jedem unbescholtenen Mitglied des RRCD gewährt werden. Die Beantragung des Namensschutzes hat mindestens zwei Monate vor der ersten Zuchtmaßnahme und nach der Abnahme der Zuchtstätte nach den Mindesthaltungsbedingungen für Rhodesian Ridgeback's beim Hauptzuchtwart des RRCD formlos schriftlich zu geschehen.

Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich von allen für die Rasse bereits geschützten Zwingernamen deutlich unterscheiden. Der Zuchtwart muss einen Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Der Zwingername ist personengebunden und gilt für alle Rassen. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Zuchtrichtlinien des VDH und ihre Ergänzungen. Die Züchter sind verpflichtet, sich über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.

§ 9 Ahnentafel

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der die relevanten Daten des Zuchtbuches insbesondere alle bei den Ahnen bekannten Untersuchungsergebnisse enthält.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

9.1 Eigentumsrecht

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RRCD. Sie wird demjenigen zu treuen Händen übergeben, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausstellung der Ahnentafel Eigentümer des Rhodesian Ridgeback war. Der RRCD ist berechtigt, gegen den Antragsteller wegen Herausgabe der Ahnentafel Einreden und Einwendungen aus jedem Rechtsgrund und in jeder Höhe geltend zu machen.

Ein etwaig zwischenzeitlich erfolgter Eigentumswechsel an dem Hund berührt diese Rechte nicht.

9.2 Eigentumswechsel

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel, sobald sie dem Verkäufer vom RRCD übergeben wurde, von dem Verkäufer dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

9.3 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Rassehunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung des VDH - ausgefertigt in drei Sprachen - ausgehändigt werden. Anträge sind formlos an den Hauptzuchtwart zu richten. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig. Die Gebühren richten sich jeweils nach der gültigen Gebührenordnung.

Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.4 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder den vereinseigenen Zeitschriften fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln kann eine Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel erfolgen.

9.5 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln ist unverzüglich nach der Wurfabnahme beim Zuchtwart zu beantragen. Dem Antrag auf Ausstellung sind beizufügen:

- Originalahnentafel der Hündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Deckbescheinigung
- Wurfeintragungsantrag
- Kontrollvermerke zur Wurfeintragung
- Belege für Prüfungen und Titel

§ 10 Wurfeintragungsgebühren

Die Wurfeintragungsgebühren sind in der Gebührenordnung des RRCD festgesetzt.

§ 11 Verschiedenes

11.1 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des RRCD sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Würfe beantragen.

§ 12 Verstöße gegen die ZO

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart und dem Vorstand des RRCD. Wegen des Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

1. Erteilung einer Verwarnung;
2. Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr (maximal 10fach);
3. Ablehnung der Eintragung eines Wurfes;
4. Verhängung einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre.

Die Maßnahmen zu 2 und 4 bzw. 3 und 4 können kumulativ ausgesprochen werden. Gegen die verhängte Maßnahme kann das betroffene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab deren Bekanntgabe Beschwerde bei dem Ehrenrat einlegen.

§ 13 Änderungen der ZO

Änderungen der ZO bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsbestandteil

Die Zuchtordnung nebst Anhang (Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback) ist Bestandteil der Satzung des RRCD.

Anhang zur ZO – Ausführungsbestimmung als Bestandteil der ZO

Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback

Die Zwingerhaltung des Rhodesian Ridgeback ist nicht erlaubt; aus rassespezifischen Gründen ist der Ridgeback hierfür nicht geeignet. Er muss in ständiger Gemeinschaft mit dem Menschen leben können, aber auch die Möglichkeit haben, sich an einen ungestörten Platz zurückzuziehen.

Der Rhodesian Ridgeback benötigt täglich mindestens zwei Stunden freien Auslauf.

Anforderungen für „mindestens sehr gute Zuchtbedingungen“: Hundezucht bedeutet Verantwortung übernehmen für die Aufzucht gesunder, wesensfester und gesellschaftsverträglicher Hunde. An die körperliche Gesundheit und das wesensfeste Verhalten der Zuchttiere sind hohe Ansprüche zu stellen!

Menschliche Zuwendung

Es ist sicherzustellen, dass alle beim Züchter lebenden Hunde ausreichende menschliche Zuwendung von festen Bezugspersonen - Züchter selbst und/oder den mit ihm im Haushalt lebenden Personen - erhalten. Sie müssen an alle Umwelteinflüsse gewöhnt werden.

Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde

Eine reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung darf nicht erfolgen. Beim Züchter lebende Hunde müssen ein normales bis lebhaftes Verhalten gegenüber Bezugs- und fremden Personen aufweisen.

Ernährung

Der Fütterungsplan muss ausgewogenes und nährstoffreiches Futter enthalten. Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und im besten Gesundheitszustand zu halten. Jeder Züchter muss sich über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen.

Pflege

Die beim Züchter lebenden Hunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark und sichtbar gepflegt sein. Neben gut abgelaufenen Krallen ist auf saubere äußere Gehörgänge, zahnsteinfreie Zähne und glänzendes sauberes Fell zu achten. Eine regelmäßige Wurmkur vom Beginn der zweiten Lebenswoche an und die entsprechenden Impfungen sind selbstverständlich.

Unterbringung und Auslauf

Innerhalb des Wirkungskreises des Züchters und der mit ihm in Gemeinschaft lebenden Bezugspersonen ist im Haus oder in der Wohnung (keine Etagenwohnung) eine Wurfkiste, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird, aufzustellen.} Die

Wurfkiste muss mindestens eine Größe von 140 cm x 120 cm aufweisen und mit Distanzleisten (keine Stangen!) ausgestattet sein.

Die tragende Hündin ist mindestens zehn Tage vor dem Geburtstermin an das Wurflager zu gewöhnen. Der Raum (z.B. geräumiges Wohnzimmer), in dem die Wurfkiste untergebracht ist, muss hell (Tageslicht erforderlich), warm (eine Temperatur von 22° C muss erreicht werden können, Rotlichtlampen dürfen nicht verwendet werden), zugfrei, gut zu belüften, sauber und trocken sein. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Sobald die Welpen sicher laufen können, ist ihnen ein selbständiges, problemloses, verletzungs- und gefahrenfreies Verlassen der Wurfkiste zu ermöglichen.

Die Mutterhündin muss sich jederzeit von den Welpen zurückziehen können. Ihr ist ein Platz, der von den Welpen nicht erreicht werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Ab der ca. vierten bis spätestens fünften Lebenswoche benötigen die Welpen einen Freiauslauf, der größtenteils Naturboden aufweisen sollte, von mindestens 200 qm - eine eventuelle Bebauung darf nicht mitgerechnet werden – (Zuchtstätten, die vor dem 01.05.2008 abgenommen wurden, müssen einen Freiauslauf von mindestens 100 qm aufweisen). Hierbei kann es sich um das welpensicher eingezäunte Grundstück oder um einen auf diesem befindlichen, ebenfalls sicher abgegrenzten Aufzuchtplatz handeln. In beiden Fällen müssen die Welpen jederzeit die Möglichkeit haben, sich von diesem Aufzuchtplatz aus an einen warmen, sauberen Ort zurückziehen zu können. Von diesem Ort aus muss wiederum die Möglichkeit bestehen, jederzeit ins Freie zu gelangen. Diese Unterbringung muss unmittelbar an das Auslaufgelände angrenzen oder sich auf diesem befinden und in Rufnähe des Wohnhauses des Züchters, von diesem einsehbar und jederzeit erreichbar sein. Bei dem Aufenthaltsplatz kann es sich beispielsweise um ein geräumiges Gartenhaus, einen Anbau etc. mit Aufenthalts- und Schlafplatz handeln. Der Zaun muss aus festem Material (Metall, Holz oder Kunststoff) bestehen. Netzartiges Gewebe ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Bei allen Möglichkeiten muss der „Schlafraum“ der Welpen wärmeisoliert, sauber, gut zu reinigen, trocken, zugfrei und auch beheizbar sein (auch hier kein Rotlicht). Die Welpen müssen außerdem die Möglichkeit haben, sich an einem vor Wind und Sonne geschützten, überdachten Platz aufhalten zu können, von dem die Aussicht nicht versperrt, das Laufen ins Freie jedoch jederzeit möglich ist. Sollte der Schlafplatz des Nachts ins Hausinnere verlegt werden, muss auch von dort der Löseplatz im Freien jederzeit frei zugänglich sein. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere keinerlei Gefahrenquellen ausgesetzt werden.

Der freie Zugang zu und das Zurückziehen von ihren Welpen im Aufzuchtgelände muss für die Mutterhündin jederzeit möglich sein. Ein erhöhter Liegeplatz, der von den Welpen nicht erreichbar sein darf, ist der Mutterhündin ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Aus rassespezifischen Gründen benötigt der Rhodesian Ridgeback ständigen Menschenkontakt. Daher ist den Welpen die dauerhafte Möglichkeit zu geben, mit dem Züchter oder mit ihm im Haushalt lebenden, den Welpen vertrauten Personen, zu spielen und Kontakt zu haben. Dies schließt eine Vollzeitbeschäftigung der betreuenden Personen selbstverständlich aus.

Außerdem sind die Welpen an Umweltreize inner- und außerhalb des Hauses zu gewöhnen. Es ist sicherzustellen, dass die Welpen während der gesamten Aufzuchtphase ohne einen Wechsel der Bezugsperson in der vom RRCD genehmigten Aufzuchtstätte bleiben. Während der Trächtigkeit und der Aufzuchtphase ist der Zuchtwart des RRCD oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, die Zuchtstätte jederzeit zu besichtigen. Wird diese Kontrolle verweigert, so wird von dem Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Zuchtbedingungen“ ausgegangen. Der Vorstand des RRCD ist sofort zu benachrichtigen.

Stand 01.12.2023